

Vf. 100-IV-10



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn G.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Christoph Degenhart, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 25. Mai 2011

beschlossen:

- 1. Das Urteil des Amtsgerichts Bautzen vom 3. Dezember 2009 (41 Ds 200 Js 1876/09) und der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 18. Oktober 2010 (1 Ss 102/10) verletzen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus**

Art. 18 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf. Sie werden aufgehoben. Die Sache wird an das Amtsgericht Dresden zurückverwiesen.

2. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 1. November 2010 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen ein Urteil des Amtsgerichts Bautzen vom 3. Dezember 2009, mit dem er wegen Beleidigung in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt wurde (41 Ds 200 Js 1876/09), sowie gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 18. Oktober 2010, mit dem die dagegen eingelegte Sprungrevision verworfen wurde (1 Ss 102/10).

Gegen den Beschwerdeführer wurden seit dem Jahr 2005 Straf- und Ermittlungsverfahren u.a. wegen des Besitzes kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB) geführt. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass ihm in diesen Verfahren Unrecht zugefügt worden sei, was er in verschiedener Weise kundtat. Dieses Verhalten hatte zur Folge, dass die Staatsanwaltschaft Bautzen – nach Angaben des Beschwerdeführers – weitere ca. 70 Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung, insbesondere wegen Beleidigung von Amtsträgern, gegen ihn einleitete.

Auslöser eines dieser Ermittlungsverfahren war eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 9. Februar 2009, die ein Entschädigungsverfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) betraf. Im Einzelnen hatte das Amtsgericht Bautzen mit Beschluss vom 20. Juni 2008 einen Antrag des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau auf Entschädigung für die in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren durchgeführte Wohnungsdurchsuchung und Beschlagnahme von Computertechnik am 31. Januar 2008 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde verwarf die 1. Strafkammer des Landgerichts Bautzen mit Beschluss vom 29. August 2008 als unbegründet. Eine im Weiteren erhobene Anhörungsrüge gemäß § 33a StPO verwarf die 1. Strafkammer mit Beschluss vom 5. Februar 2009 ebenfalls. Sodann richtete der Beschwerdeführer unter dem 9. Februar 2009 die o.g. Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten des Landgerichts Bautzen:

„[Anrede],

„hiermit erstatten wir Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Rechtsbeuger und Lügner der sogenannten 1. Strafkammer beim LG Bautzen, namentlich T., P. und S., aus allen rechtlichen Gründen, insbesondere Beleidigung, Nötigung und Rechtsbeugung.

Uns steht betreffs der Entschädigungsansprüche nach dem StrEG keine Beschwerde oder ein anderer Rechtsbehelf zu. Es wurde nachgewiesen, dass spätestens das LG Bautzen das Grundrecht auf rechtliches Gehör gröblichst missachtet hat. [...]

Mit Beschluss vom 05.02.2009 haben die o.g. Verbrecher erneut in bekannter unwürdiger Art und Weise die Entschädigungsansprüche der geschädigten Antragsteller mit den üblichen Lü-

gen abgewiesen, massiv geltendes deutsches Recht gebeugt, und somit die Geschädigten durch ihre Lügen beleidigt und genötigt.

Im Beschluss festzustellen, es gäbe keinen hinreichenden Anlass dafür, dass die Kammer das Beschwerdevorbringen der Geschädigten, insbesondere die Beschwerdebegründung des beauftragten Rechtsanwalts, nicht zur Kenntnis genommen hat, ist eine offenkundige Lüge! [...] Es ist für jedermann offensichtlich dass gerade auf keines der Argumente der Beschwerdebegründung auch nur im Ansatz eingegangen wurde. Fünf Seiten Beschwerdebegründung wurden letztendlich mit einem einzigen Satz abgewiesen. Dies wird von den drei Lügnern der sogenannten 1. Strafkammer wohlwollend ignoriert. [...]

Das Gericht hat offensichtlich das tatsächliche Vorbringen der Unterzeichner entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen. [...]

Diese Rechtsbeugung ist an Unverschämtheit und Dreistigkeit nicht mehr zu überbieten. Es ist offensichtlich, dass die kriminelle Vereinigung Lessingstraße 7 die berechtigten Entschädigungsansprüche mit Lügen verhindern will, um ihresgleichen vor Regressansprüchen zu schützen.

Dieses rechtswidrige Verhalten soll durch Anwendung des § 33a StPO beseitigt werden. Da aber nicht im Ansatz zu erwarten ist, dass innerhalb der Rechtsbeugermafia eine solche Entscheidung ergeht, ist das ganze Verfahren schon dem Grunde nach eine einzige Verarschung und Demütigung.

Die Grenze des Unvertretbaren ist hier offensichtlich bei Weitem überschritten. Dass bewusstes Handeln vorliegt, ist wohl unstrittig, und dass das bewusste Feststellen eines falschen Sachverhalts [...] eine schwerwiegende Entfernung von jeglichem Recht und Gesetz darstellt, wohl ebenfalls.

StGB § 339, Rechtsbeugung, Cramer/Heine [in:] Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 27. Auflage 2006, Rn 4-5 [:] Der Täter muss das Recht beugen. Dies kann sowohl durch Sachverhaltsverfälschungen [...] als auch durch falsche Anwendung von Rechtsnormen geschehen. [...]

Das wird von den Geschädigten nicht hingenommen! Es ist jeder Weg gerechtfertigter Eigenjustiz eröffnet. Die Verbrecher betteln förmlich um Bestrafung.

Wie fordern umgehende personelle Konsequenzen!

Mit freundlichen Grüßen“

Am 29. Juli 2009 erhob die Staatsanwaltschaft Bautzen Anklage gegen den Beschwerdeführer, weil er die Mitglieder der 1. Strafkammer des Landgerichts Bautzen durch folgenden Satz des vorgenannten Schreibens vom 9. Februar 2009 beleidigt habe (200 Js 4178/09):

„hiermit erstatten wir Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Rechtsbeuger und Lügner der sogenannten 1. Strafkammer beim LG Bautzen, namentlich T., P. und S., aus allen rechtlichen Gründen, insbesondere Beleidigung, Nötigung und Rechtsbeugung.“

Zuvor hatte die Staatsanwaltschaft Bautzen drei weitere Anklagen gegen den Beschwerdeführer erhoben.

Mit Anklage vom 19. März 2009 (200 Js 1876/09) wurde ihm vorgeworfen, er habe in einem Schreiben vom 9. Februar 2009 an den Leiter der Staatsanwaltschaft Bautzen zwei Staatsanwälte durch folgende Formulierungen beleidigt:

„Bei der Gelegenheit können Sie auch gleich die Verfahrensnummer mitteilen, unter der die Strafanzeige gegen Ihren kriminellen I. bearbeitet wird.“

„Die Mitteilung des kriminellen H. vom 06.02.2009 wird zurückgewiesen.“

In der gleichen Anklage wurde ihm zur Last gelegt, eine Staatsanwältin in einem Schreiben vom 11. Februar 2009, das der Beschwerdeführer in einem Zivilprozess an das Amtsgericht Bautzen gesandt hatte, wie folgt beleidigt zu haben:

„Nach dem erneuten Raub unseres Eigentums durch die kriminelle Staatsanwältin L. am 31.01. 2008 ist unsere berufliche und familiäre Existenz vollständig zerstört.“

Weiterhin wurde der Beschwerdeführer in einer Anklage vom 21. April 2009 (200 Js 2912/09) angeschuldigt, am 9. März 2009 im Polizeirevier Bautzen einen dort anwesenden Kriminalhauptkommissar als „Kriminellen“ bezeichnet zu haben sowie geäußert zu haben:

„Da haben wir ja den Richtigen! Mit einem Aussageerpresser rede ich nicht!“

Schließlich wurde dem Beschwerdeführer in einer Anklage vom 28. Juli 2009 (200 Js 4834/09) vorgeworfen, er habe die Mitglieder der 1. Strafkammer des Landgerichts Bautzen durch ein weiteres Schreiben vom 15. April 2009 an den Präsidenten des Landgerichts Bautzen durch folgende Formulierung beleidigt:

„betreffs der fortgesetzten Rechtsbeugung Ihrer Gewohnheitsverbrecher der sogenannten 1. Strafkammer“

Das Amtsgericht Bautzen verband die vier Anklagen zu einem Verfahren (41 Ds 200 Js 1876/09) und holte zunächst ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zu den Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB ein. Darin hieß es, der Beschwerdeführer habe angegeben, dass er Entschädigung aufgrund einer rechtswidrigen Wohnungsdurchsuchung und Beschlagnahme von Computertechnik am 31. Januar 2008 verlangt habe. Ferner habe er erklärt, dass er den Hintergrund für die Nichterlangung dieser Entschädigung im Bestehen einer „kriminellen Vereinigung“ in Bautzen sehe, die aus den dortigen Richtern und Staatsanwälten bestehe. Im Ergebnis – so der Gutachter – sei zwar weder eine „krankhafte seelische Störung“ noch „Schwachsinn“ im Sinne des § 20 StGB festzustellen. Jedoch hätten sich eine Reihe von histrionischen und emotional instabilen Persönlichkeitsakzentuierungen, vor allem Merkmale einer paranoiden Persönlichkeitsstörung, ergeben. Kennzeichnend für diesen Befund sei z.B. die „häufige Beschäftigung“ mit in Wahrheit unbegründeten „Gedanken an Verschwörungen als Erklärungen für Ereignisse in der näheren oder weiteren Umgebung“. Mit Beschluss vom 27. August 2009 eröffnete das Amtsgericht Bautzen das Hauptverfahren, wobei es darauf hinwies, dass auch die Formulierung „die o.g. Verbrecher“ im Schreiben vom 9. Februar 2009 an den Präsidenten des Landgerichts Bautzen als beleidigende Äußerung in Betracht komme.

Das Amtsgericht Bautzen verurteilte den Beschwerdeführer schließlich mit Urteil vom 3. Dezember 2009 wegen Beleidigung in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten, die aus fünf Einzelfreiheitsstrafen zu je zwei Monaten gebildet worden war und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zur Begründung führte es aus:

„Der Angeklagte kämpfte um das, worin er sein Recht sah. Abweisende Entscheidungen empfand er als Demütigungen. Diese führten jeweils zu dem Entschluss, den Entscheidern mit der Härte zu begegnen, mit welcher er sich behandelt sah. So verfiel der Angeklagte zur Fortsetzung des Kampfes um sein so gesehenes Recht und anlässlich der Auseinandersetzung in der Sache darauf, die Betroffenen zu schmähen und sie bewusst und gewollt in der Ehre zu verletzen. Der Angeklagte wusste, dass es für seine Betitelungen keine objektiven Anhaltspunkte gab, bis darauf, dass er wollte, dass es so ist. Der Angeklagte war in seiner Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt der nachfolgenden Taten erheblich herabgesetzt, aufgehoben indes nicht.“

Im Folgenden gab das Amtsgericht unter Ziffer II Nr. 2 der Gründe Auszüge aus den vier in den Anklagen genannten Schreiben wieder. Es unterstrich darin die Wörter „Rechtsbeuger und Lügner“, „o.g. Verbrecher“, „den drei Lügner“, „kriminelle Vereinigung Lessingstraße 7“, „Rechtsbeugermafia“ und „Die Verbrecher“ aus dem Schreiben vom 9. Februar 2009 an den Präsidenten des Landgerichts Bautzen, die Wörter „kriminellen“ und „Kriminellen“ aus dem Schreiben vom 9. Februar 2009 an den Leiter der Staatsanwaltschaft Bautzen, die Wörter „kriminelle“ und „kriminelle Vereinigung“ aus dem Schreiben vom 11. Februar 2009 an das Amtsgericht Bautzen sowie die Wörter „Gewohnheitsverbrecher“, „die Verbrecher“, „kriminelle Richterschaft“ und „kriminelle Rechtsbeuger“ aus dem Schreiben vom 15. April 2009 an den Präsidenten des Landgerichts Bautzen. Ferner schilderte es den Vorfall am 18. März 2009 im Polizeirevier Bautzen, ohne den in der Anklage vom 21. April 2009 genannten Ausspruch wiederzugeben, zitierte aber aus einem schriftlichen Antrag, den der Beschwerdeführer zugleich überreicht hatte; darin unterstrich es die Wörter „Kriminellen“ und „Kriminelle“, nicht jedoch die Wörter „Aussageerpressung“ und „Rechtsbeugermafia“.

Des Weiteren hieß es im Urteil:

„Der Angeklagte hat sich der Beleidigung in fünf Fällen, davon in einem Fall in zwei tateinheitlichen Fällen und in zwei Fällen in drei tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 185 Abs. 1, 52, 53, 21, 49 StGB schuldig gemacht. Dass die von dem Angeklagten in den Fällen II.2.a)-e) gemachten Äußerungen die betreffenden Staatsanwälte, Richter und den betroffenen Polizeibeamten objektiv beleidigten, bedarf keiner weiteren Ausführung. Der Angeklagte kann sich auch nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen ergibt sich nicht bereits schon daraus, dass der Angeklagte Beleidigungen in einen Sachvortrag bettete. Die Beleidigungen stellen sich hier nicht als solche dar, mit welchem eine inhaltliche Auseinandersetzung geführt wurde, sondern lediglich als solche, die bei Gelegenheit einer solchen gebraucht wurden. Sie gehen über das hinaus, was ein Amtsträger hinnehmen muss.“

Die daraufhin am 10. Dezember 2009 eingelegte Sprungrevison des Beschwerdeführers, in der er geltend machte, dass die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung seiner Meinungsfreiheit mit dem Ehrschutz der betroffenen Amtsträger nicht erfolgt sei, verwarf das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 18. Oktober 2010. Zur Begründung hieß es, dass das Amtsgericht die Äußerungen zu Recht als Schmähkritiken eingeordnet habe und dass sie daher nicht dem Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit unterfielen. Zwar seien die Formulierungen teilweise im Rahmen von Anträgen und Dienstaufsichtsbeschwerden erfolgt. Aus dem „Gesamtzusammenhang der – ordnungsgemäß getroffenen – Feststellungen des angegriffenen Urteils“ ergebe sich jedoch, dass in keinem Fall die zugrunde liegende Sache im

Vordergrund gestanden habe. Mit den benutzten Betitelungen habe der Beschwerdeführer vielmehr pauschale Typisierungen ohne Ansehen der Person und Sache vorgenommen.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Meinungsfreiheit (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf). Das Amtsgericht hätte im Urteil vom 3. Dezember 2009 nicht feststellen dürfen, dass er „keine objektiven Anhaltspunkte“ für die inkriminierten Äußerungen gehabt habe. Vielmehr seien seine Behauptungen „vollumfänglich wahr“. Außerdem habe es nicht das Vorliegen von Schmähkritiken feststellen dürfen, ohne Anlass und Kontext der Formulierungen im Einzelnen zu berücksichtigen. Insoweit hätte das Amtsgericht feststellen müssen, dass alle Äußerungen „im Kampf um seine begründete Rechtsposition“ erfolgten. Da mithin keine Schmähkritiken vorlägen, hätte das Amtsgericht in jedem Einzelfall die Meinungsfreiheit mit dem Ehrschutz der jeweiligen Amtsträger abwägen müssen. Daran fehle es. Schon deshalb sei das Urteil des Amtsgerichts aufzuheben. Da das Oberlandesgericht im Beschluss vom 18. Oktober 2010 diese Fehler „prolongiert“ habe, sei auch diese Entscheidung aufzuheben. Infolge einer groben Missachtung der sich aus dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit ergebenden Anforderungen durch die befassen Gerichte liege auch ein Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und gegen die Gesetzesbindung der Rechtsprechung vor.

Der Beschwerdeführer hat die Verfassungsbeschwerde mit einem Schriftsatz vom 27. Oktober 2010 erhoben, der vollständig am Computer erstellt und nicht eigenhändig unterschrieben wurde. Auch die beigefügten Anlagen enthalten keine handschriftliche Unterschrift.

Das Staatsministerium der Justiz und für Europa hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere schriftlich erhoben worden.

1. Nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG sind Anträge beim Verfassungsgerichtshof – also auch Verfassungsbeschwerden – „schriftlich“ einzureichen, damit Antragsteller, Antragsgegenstand und Antragsbegründung eindeutig feststehen. Die Urheberschaft des Antragstellers (oder seines Bevollmächtigten) ergibt sich im Regelfall aus der handschriftlichen Unterzeichnung der Antragschrift. Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung angenommen, dass das Schriftlichkeitserfordernis auch dann gewahrt ist, wenn auf andere Weise hinreichend zuverlässig festgestellt werden kann, von wem die Beschwerdeschrift herrührt. Dies könne bejaht werden, wenn im Falle einer per Post übersandten Verfassungsbeschwerde „insbesondere der verwendete Briefkopf und die maschinenschriftliche Unterzeichnung“ den Urheber erkennen lasse (vgl. SächsVerfG, Beschluss vom 16. September 1994 – Vf. 21-IV-93; ebenso SächsVerfGH, Beschluss vom 15. März 1995 – Vf. 39-IV-94).

Vorliegend bestehen keine Zweifel, dass die am 1. November 2010 per Post eingegangene, vollständig maschinell gedruckte, jedoch nicht handschriftlich unterzeichnete Beschwerde-

schrift vom Beschwerdeführer herrührt. Sie führt ihn im Briefkopf auf, benennt ihn „als Beschwerdeführer“ in der Eingangsformel und schließt mit einer Unterschriftenzeile ab, die seinen Vor- und Zunamen enthält. Auch Schriftbild, Aufbau und Diktion der Beschwerdeschrift entsprechen eindeutig den drei weiteren (handschriftlich unterzeichneten) Beschwerdeschriften, die der Beschwerdeführer allein innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist nach Erlass des angegriffenen Beschlusses des Oberlandesgerichts Dresden vom 18. Oktober 2010 dem Verfassungsgerichtshof übersandt hat. Schließlich enthält die Beschwerdeschrift mehrere Anlagen (die angegriffenen Entscheidungen sowie die Revisionsbegründungsschrift und weitere Schreiben an das Oberlandesgericht), die außerhalb der Justiz im Wesentlichen nur dem Beschwerdeführer zugänglich waren.

Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs genügt die Beschwerdeschrift vom 1. November 2010 also den Anforderungen an die Schriftlichkeit gemäß § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Hieran ist im vorliegenden Fall schon aus Gründen des Vertrauensschutzes festzuhalten.

2. Für künftige Fälle beabsichtigt der Verfassungsgerichtshof, strengere Maßstäbe anzulegen:

Zwar verlangt die Schriftlichkeit gemäß § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG nicht unbedingt eine handschriftliche Unterzeichnung der Antragschrift. Insbesondere § 126 BGB oder § 130 Nr. 6 ZPO sind nicht anzuwenden. Bei Übersendung eines Schreibens per Post ist die handschriftliche Unterzeichnung allerdings das im Rechtsverkehr typische, auch Rechtsunkundigen geläufige Merkmal, um den Urheber des Schriftstücks festzustellen und seinen Willen, selbiges in den Verkehr zu bringen (vgl. zu § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1988, BVerwGE 81, 32 [33]; zu § 151 Satz 2 SGG BSG, Beschluss vom 15. Oktober 1996, NJW 1997, 1254 [1255]). Demgegenüber stellt ein in Papierform übersandtes Schreiben ohne eigenhändige Unterschrift nach der Verkehrsauffassung im Allgemeinen nur einen Entwurf oder eine Abschrift dar. Zur Wahrung des Schriftlichkeitserfordernisses gehört daher bei einer Antragschrift, die in einem Brief übersandt wird, grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift; damit werden auch nur geringe Anforderungen an die Form gestellt, die den Zugang zu einem Gericht nicht unzumutbar erschweren (vgl. BVerwGE 81, 32 [33]; BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2003, NJW 2003, 1544; für die Heranziehung dieser Rechtsprechung im verfassungsgerichtlichen Verfahren auch von Coelln in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Lfg. Mai 2009, § 23 Rn. 43; zur Zumutbarkeit, eine Unterschrift auf einem Schriftsatz vor Absendung per Telefax anzubringen, BVerfG, Beschluss vom 18. April 2007, NJW 2007, 3117 [3118]). Eine dem Verfassungsgerichtshof per Post übersandte Antragschrift ist daher nur dann „schriftlich“ im Sinne des § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG eingereicht, wenn sie entweder vom Urheber handschriftlich unterzeichnet ist oder sich aus anderen Umständen eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Verkehrswillen des Urhebers ergibt (so zu § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO BVerwG NJW 2003, 1544; vgl. zu § 23 BVerfGG Puttler in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 23 Rn. 5).

III.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet. Das Urteil des Amtsgerichts Bautzen vom 3. Dezember 2009 und der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 18. Oktober 2010 verletzen das Willkürverbot (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Meinungsfreiheit (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) des Beschwerdeführers.

1. Strafgerichtliche Entscheidungen unterliegen keiner unbeschränkten tatsächlichen und rechtlichen Nachprüfung auf die Richtigkeit der Tatsachenfeststellungen und auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechtsanwendung. Die Gestaltung des Strafverfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung des Straf- und Strafprozessrechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall sind allein Sache der dafür zuständigen Strafgerichte und der Nachprüfung durch den Verfassungsgerichtshof grundsätzlich entzogen. Dieser hat im Rahmen von Verfassungsbeschwerden lediglich zu prüfen, ob bei der Anwendung einfachen Rechts Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt wurden. Das ist in der Regel erst dann der Fall, wenn ein Fehler sichtbar wird, der auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs beruht, oder wenn die fehlerhafte Rechtsanwendung willkürlich erscheint (SächsVerfGH, Beschluss vom 4. November 2010 – Vf. 68-IV-10; vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 1996, BVerfGE 95, 96 [127]).
2. Vorliegend beruhen die beiden angegriffenen Entscheidungen sowohl auf einer willkürlichen Rechtsanwendung (nachfolgend a) als auch auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit (nachfolgend b).
 - a) Das Urteil des Amtsgerichts Bautzen verstößt gegen das Willkürverbot (Art. 18 Abs. 1 SächsVerf).
 - aa) Das in Art. 18 Abs. 1 SächsVerf verbürgte Willkürverbot ist verletzt, wenn die behauptete Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung oder des Verfahrens mit den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Sachsen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die angegriffene Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht (SächsVerfGH, Beschluss vom 24. März 2011 – Vf. 90-IV-10). Dies ist auch dann der Fall, wenn eine gerichtliche Entscheidung aufgrund des Fehlens einer im konkreten Fall erforderlichen Begründung für den Betroffenen nicht nachvollziehbar ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Januar 1996 – 1 BvR 662/93). Dabei ist Willkür nicht im Sinne eines subjektiven Vorwurfs, sondern objektiv zu verstehen als eine Maßnahme, die im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. August 2009, NJW 2009, 3293).
 - bb) Insoweit enthält das Urteil des Amtsgerichts keine im erforderlichen Maße für den Betroffenen nachvollziehbare und damit auch keine willkürfreie Begründung. Dies gilt insbesondere für die – nicht weiter ausgeführte – Feststellung, dass die „gemachten Äußerungen“ die betroffenen Amtsträger „objektiv beleidigt“ hätten.

(1) Eine Beleidigung ist nach allgemeiner Auffassung der rechtswidrige Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung (vgl. BGH, Urteil vom 29. Mai 1951, BGHSt 1, 288 [289]). Eine Verurteilung wegen einer schriftlichen Beleidigung ist dementsprechend nur dann nachvollziehbar begründet, wenn die tatrichterlichen Feststellungen erkennen lassen, durch welche Erklärungsinhalte die Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung erfolgte; geringere Anforderungen mögen allenfalls bei Formalbeleidigungen gelten, soweit deren ehrverletzender Erklärungsinhalt sich für jedermann verständlich sowie unabhängig von Anlass und Kontext der Äußerung allein schon aus der Betitelung ergibt. Aus dem Erklärungsinhalt, den das Gericht der inkriminierten Äußerung entnimmt, ergibt sich zum einen, worin die den Schuldspruch begründende Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung lag, zum anderen ist hieraus zu ermessen, in welchem Maße es die persönliche Ehre des Betroffenen als verletzt angesehen hat. Letzteres ist gemäß § 46 Abs. 2 StGB ein entscheidendes Kriterium für die vom Tatrichter vorzunehmende Strafzumessung im Rahmen des Strafrahmens. Enthält eine längere schriftliche Äußerung nach Auffassung des Tatrichters mehrere strafwürdige Formulierungen, muss er diese im Einzelnen und die jeweils zugrunde gelegten Erklärungsinhalte darstellen. Auch wenn eine von mehreren in Betracht kommenden Formulierungen der schriftlichen Äußerung den Schuldspruch an sich tragen mag, erfordert eine willkürfreie Begründung des Urteils, dass nachvollziehbar erläutert wird, welche Formulierungen mit welchen ehrverletzenden Erklärungsinhalten bei der Strafzumessung berücksichtigt wurden.

(2) Das Urteil des Amtsgerichts wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Das Amtsgericht stellte schon nicht klar, welche der Formulierungen es überhaupt als beleidigend ansah. Möglicherweise wollte es zum Ausdruck bringen, dass die im Urteil vom 3. Dezember 2009 unterstrichenen Formulierungen „objektiv beleidigend“ seien. Dies wird jedoch an keiner Stelle des Urteils ausgedrückt, zumal die Unterstreichungen erheblich über das hinausreichen, was nach den Anklagen und der noch im Eröffnungsbeschluss vom 27. August 2009 geäußerten Auffassung des Amtsgerichts als beleidigend in Betracht käme (im Hinblick auf die Betitelung eines Polizeibeamten am 11. April 2009 als „Aussageerpresser“ bleiben die Unterstreichungen dagegen hinter den Anklagen bzw. dem Eröffnungsbeschluss zurück).

Vor allem wird aus der bloßen Unterstreichung von Formulierungen nicht hinreichend deutlich, welche die Ehre der Betroffenen missachtenden oder nichtachtenden Erklärungsinhalte sie nach Auffassung des Tatrichters gehabt haben sollen. Etwa die Unterstreichung des Wortes „Lügner“ im Schreiben vom 9. Februar 2009 an den Präsidenten des Landgerichts Bautzen lässt nicht erkennen, inwiefern der Beschwerdeführer die drei Mitglieder der 1. Strafkammer des Landgerichts Bautzen der Lüge bezichtigen wollte. Die Betitelung einer Person als „Lügner“ kann – je nach den Umständen des Falles – sogar straffrei sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 2003 – 1 BvR 2145/02). Auch bei der Strafzumessung kommt es entschei-

dend darauf an, ob dem Betroffenen unterstellt werden sollte, er neige allgemein dazu, die Unwahrheit zu sagen, oder ob ihm nur eine bestimmte Lüge nachgesagt werden sollte und welchen Inhalts die Lüge sei. Entsprechendes gilt für die in allen fünf Taten verwendete Betitelung von Amtsträgern als „Kriminelle“ oder „Verbrecher“. Dies könnte so verstanden werden, dass die so Bezeichneten als Personen dargestellt werden sollten, die generell in erheblichem Umfang Straftaten oder gar Verbrechen begangen hätten oder dazu neigten und deren moralische Qualitäten deshalb auf niedrigster Stufe stünden. Man könnte diese Formulierungen aber auch so verstehen, dass der Beschwerdeführer verdeutlichen wollte, dass die betroffenen Amtsträger eine bestimmte von ihm angeprangerte Straftat (z.B. eine „Aussageerpressung“) oder ein Verbrechen (z.B. eine Rechtsbeugung in einem konkreten Fall) begangen hätten. Insoweit unterscheidet sich der mit der Formulierung „Krimineller“ oder „Verbrecher“ verbundene Erklärungsgehalt wiederum im Hinblick auf das für die Strafzumessung zu beachtende Maß der Ehrverletzung nicht unerheblich. Offen bleibt auch, welchen Erklärungsinhalt das Amtsgericht den Betitelungen der Richter der 1. Strafkammer des Landgerichts Bautzen als Teil einer „Rechtsbeugermafia“ bzw. einer „kriminellen Vereinigung“ zumaß. Man könnte sie – wie wohl der Gutachter meinte – dahin verstehen, dass es dem Beschwerdeführer um die Verdeutlichung seiner subjektiven Auffassung ging, die betreffenden drei Richter hätten sich mit der Staatsanwaltschaft Bautzen gegen ihn „verschworen“, um einen berechtigten Entschädigungsanspruch nach dem StrEG von der Staatskasse abzuwenden. Man könnte diesen Betitelungen aber auch den weitaus ehrverletzenderen Vorwurf entnehmen, dass die Mitglieder der 1. Strafkammer des Landgerichts Bautzen allgemein dazu neigten, Bürger im kollusiven Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft um ihre gesetzlichen Rechte zu bringen. Unklar bleibt beispielsweise auch, ob das Amtsgericht davon ausging, dass der Beschwerdeführer im Schreiben vom 11. Februar 2009 die dort genannte Staatsanwältin als Mitglied einer „kriminellen Vereinigung“ betiteln wollte. Das Urteil vom 3. Dezember 2009 macht hinsichtlich keiner der fünf im Schuldspruch genannten Taten klar, welche ehrverletzenden Erklärungsinhalte im Einzelnen zugrunde gelegt wurden.

- b) Das Amtsgericht verletzt den Beschwerdeführer ferner in seiner Meinungsfreiheit (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf).
- aa) Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht schon dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2009, NJW 2009, 3016 [3017]). Selbst beleidigende Äußerungen können dem Schutzbereich dieses Grundrechts unterfallen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Mai 2010, NJW 2010, 2937 [2939]). Jedoch besteht die Meinungsfreiheit nicht vorbehaltlos, sondern unterliegt nach Art. 20 Abs. 3 SächsVerf u.a. denjenigen Schranken, die sich aus den Vorschriften zum Schutz der persönlichen Ehre ergeben. Hierzu zählt auch § 185 StGB, der die Strafbarkeit einer Beleidigung bestimmt. Bei solchen – die Meinungsfreiheit beschränkenden – Gesetzen ist das eingeschränkte Grundrecht zu beachten, damit

dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 1958, BVerfGE 7, 198 [208 f.]). Die Feststellung einer Strafbarkeit nach § 185 StGB erfordert daher regelmäßig eine fallbezogene Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen (vgl. BVerfG Beschluss vom 10. Oktober 1995, BVerfGE 93, 266 [292]).

Ausgangspunkt dieser Abwägung ist die zutreffende Deutung des Aussageinhalts. Da schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Äußerungen fallen, ergeben sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf nicht nur Anforderungen an die Auslegung und Anwendung des § 185 StGB, sondern auch an die Deutung der inkriminierten Äußerung. Bei dieser Deutung ist vom Wortlaut auszugehen. Zusätzlich bestimmt sich der Sinn einer Äußerung nach ihrem sprachlichen Kontext und den erkennbaren Begleitumständen, unter denen sie fällt. Ein Gericht verstößt bei der Anwendung des § 185 StGB insbesondere auch dann gegen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, wenn es bei einer mehrdeutigen Äußerung die zur Verurteilung führende Deutung zugrunde legt, ohne vorher andere mögliche Deutungen, die nicht völlig fern liegen, mit schlüssigen Argumenten ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. August 2005, NJW 2005, 3274; BVerfGE 93, 266 [295 f.]).

Bei Äußerungen, die sich als Schmähung erweisen, tritt die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter dem Ehrschutz zurück (BVerfGE 93, 266 [303]). Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmäkritik eng zu definieren. Danach macht auch eine überzogene oder gar ausfällige ehrverletzende Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Eine Äußerung nimmt diesen Charakter erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (BVerfG NJW 2009, 3016 [3017]; BVerfGE 93, 266 [303]). Die Beurteilung dieser Frage erfordert wiederum in der Regel, Anlass und Kontext der Äußerung zu beachten. Eine isolierte Betrachtung eines einzelnen Begriffs kann allenfalls ausnahmsweise die Annahme einer der Abwägung entzogenen Schmähung tragen, wenn dessen diffamierender Gehalt so erheblich ist, dass der Ausdruck in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheint und daher unabhängig von seinem Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden muss, wie dies bei Verwendung besonders schwerwiegender Schimpfwörter – etwa der Fäkalsprache – der Fall sein kann (BVerfG NJW 2009, 3016 [3017]).

Hält ein Gericht eine Äußerung fälschlich für eine Schmähung mit der Folge, dass eine konkrete Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unterbleibt, so liegt darin ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, der zur Aufhebung der Entscheidung führt, wenn sie darauf beruht. Dies ist zu bejahen, wenn nicht auszuschließen ist, dass das Fachgericht bei erneuter Befassung zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre (vgl. BVerfG NJW 2009, 3016 [3019]).

- bb) Den vorstehenden Anforderungen der Meinungsfreiheit wird das Urteil des Amtsgerichts Bautzen nicht gerecht.

Wie bereits erläutert machte das Amtsgericht schon nicht deutlich, welche Formulierungen des Beschwerdeführers es überhaupt als strafwürdig ansah, und führte dementsprechend auch nichts dazu aus, welche ehrverletzenden Erklärungsinhalte es diesen entnommen hatte. Dieses völlige Fehlen einer Deutung der fraglichen Äußerungen stellt nicht nur einen Verstoß gegen das Willkürverbot, sondern auch einen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit dar. Dies gilt gerade auch deshalb, weil – wie vorstehend etwa am Beispiel des „Lügners“, „Kriminellen“ oder „Verbrechers“ dargestellt – in allen dem Schuldspruch zugrunde liegenden Taten Formulierungen verwendet wurden, die unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontextes und der erkennbaren Begleitumstände deutungsbedürftig bzw. mehrdeutig waren.

Vor allem aber verkannte das Amtsgericht den Schutzbereich der Meinungsfreiheit grundsätzlich, indem es in allen fünf Fällen Schmähkritik annahm. Die Feststellung des Amtsgerichts, dass die inkriminierten Äußerungen sich nicht als solche darstellten, „mit welchen eine inhaltliche Auseinandersetzung geführt wurde, sondern lediglich als solche, die bei Gelegenheit einer solchen gebraucht wurden“, wird mit keinem Wort begründet. Etwa im Hinblick auf die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 9. Februar 2009 an den Präsidenten des Landgerichts Bautzen erscheint diese Sichtweise nicht vertretbar. In diesem Schreiben hatte der Beschwerdeführer sich erkennbar dagegen beschwert, dass ein Entschädigungsanspruch nach dem StrEG von der 1. Strafkammer des Landgerichts Bautzen abgelehnt worden sei, indem sie – wie er meinte – ihm rechtliches Gehör verweigert und stattdessen bewusst einen falschen Sachverhalt festgestellt habe. Dies bewertete der Beschwerdeführer als eine vorsätzliche „schwerwiegende Entfernung von jeglichem Recht“ und damit als eine „Rechtsbeugung“. Insoweit wird ohne Weiteres deutlich, dass der Beschwerdeführer einen Sachzusammenhang zwischen dem vermeintlichen Unrecht (u.a. bewusste Feststellung eines falschen Sachverhalts), einem Straftatbestand (Rechtsbeugung) und den inkriminierten Formulierungen („Rechtsbeuger und Lügner“) herstellen wollte. Gleiches gilt möglicherweise für die Formulierungen „Rechtsbeugermafia“ und „kriminelle Vereinigung“, sofern sie dem Beschwerdeführer zur Verdeutlichung seiner Auffassung dienten, dass sich die Bautzener Richter und Staatsanwälte gegen ihn „verschworen“ hätten. Die Bewertung des Sachverhalts als „Rechtsbeugung“ etc. mag zwar aus juristischer Sicht auf der objektiv erkennbaren Tatsachengrundlage nicht nachvollziehbar sein. Jedoch ist es für die Bemessung des Schutzbereichs der Meinungsfreiheit unerheblich, ob die fragliche Meinung richtig oder falsch bzw. emotional oder rational begründet ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982, BVerfGE 61, 1 [7]). Im Ergebnis erscheinen die Betitelungen demnach nicht in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen und unabhängig vom Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähung. Insoweit trifft die Annahme des Amtsgerichts, dass alle inkriminierten Äußerungen Schmähkritik seien, zumindest teilweise nicht zu.

Somit wäre das Amtsgericht verpflichtet gewesen, jedenfalls im Fall des Schreibens des Beschwerdeführers vom 9. Februar 2009 an den Präsidenten des Landgerichts Bautzen – den allgemeinen Grundsätzen entsprechend – das Grundrecht der Meinungsfreiheit mit dem Ehrschutz der betroffenen Richter abzuwägen. Hierbei hätte es berücksichtigen müssen, dass das Grundrecht der Meinungsfreiheit gerade aus dem Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und es daher nicht generell verboten ist, einen Amtsträger in anklagender und personalisierter Form für die kritisierte Art der Machtausübung anzugreifen (vgl. BVerfG NJW 2009, 3016 [3019]; BVerfG, Beschluss vom 16. März 1999, NJW 2000, 199 [200]). Ferner wäre zu beachten gewesen, dass der Anlass des Schreibens – eine Verletzung rechtlichen Gehörs – nicht aus der Luft gegriffen war (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 171-IV-08).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fachgericht bei Beachtung der vorstehenden Grundsätze zumindest bei einzelnen Äußerungen des Beschwerdeführers zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Deshalb beruht das Urteil auch auf einer Verletzung der Meinungsfreiheit.

- c. Die Revisionsentscheidung des Oberlandesgerichts vom 18. Oktober 2010 wird, indem sie das Urteil des Amtsgerichts Bautzen vom 3. Dezember 2009 trotz der vom Beschwerdeführer erhobenen Sachrüge bestätigte, den Anforderungen aus Art. 18 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 SächsVerfGHG ebenfalls nicht gerecht.

Die Gründe der Revisionsentscheidung des Oberlandesgerichts verstärken geradezu den Befund, dass keine Gewissheit darüber bestand, wegen welcher Erklärungsinhalte der Beschwerdeführer überhaupt verurteilt werden sollte. Dies folgt aus der Erläuterung, er habe mit Worten wie „kriminelle Vereinigung Lessingstraße 7“ und „Rechtsbeugermafia“ „eine Vielzahl von Personen“ angegriffen, „die mit den zugrunde liegenden Sachverhalten nichts zu tun“ habe. Damit unterstellt das Oberlandesgericht, dass das Amtsgericht das Schreiben vom 9. Februar 2009 an den Präsidenten des Landgerichts Bautzen nicht nur als Beleidigung der drei Mitglieder der 1. Strafkammer angesehen habe, sondern auch als Beleidigung eines – wie auch immer verstandenen – Kollektivs. Eine solche Deutung des Erklärungsinhalts durch den Tatrichter käme zwar grundsätzlich in Betracht. Jedoch bewertete das Amtsgericht diese Tat ausweislich des Schuldspruchs als Beleidigung in (nur) drei tateinheitlichen Fällen. Dies legt eher die Vermutung nahe, dass es nur die drei unmittelbar betroffenen Richter und nicht überdies ein Kollektiv als geschädigt ansah.

Dem Urteil des Amtsgerichts sind entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts auch keine ordnungsgemäßen Feststellungen zum Vorliegen von Schmähkritik zu entnehmen. Vielmehr fehlt es – wie vorstehend erläutert – insoweit an einer nachvollziehbaren Begründung. Zwar mag zutreffen, dass die fraglichen Formulierungen in dem vom Oberlandesgericht einzig angeführten Schreiben vom 11. Februar 2009, das der Beschwerdeführer im Rahmen eines Zivilprozesses an das Amtsge-

richt Bautzen sandte, als Schmähkritik anzusehen sind, sofern sie keinen Zusammenhang mit den in diesem Verfahren zu klärenden Sachverhalten aufwiesen. Auch dies wäre jedoch eine Feststellung gewesen, die der Tatrichter hätte treffen müssen.

3. Die Sache wird gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG an das Amtsgericht Dresden zurückverwiesen.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Degenhart

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. Trute

gez. Versteyl